

Bekanntmachung

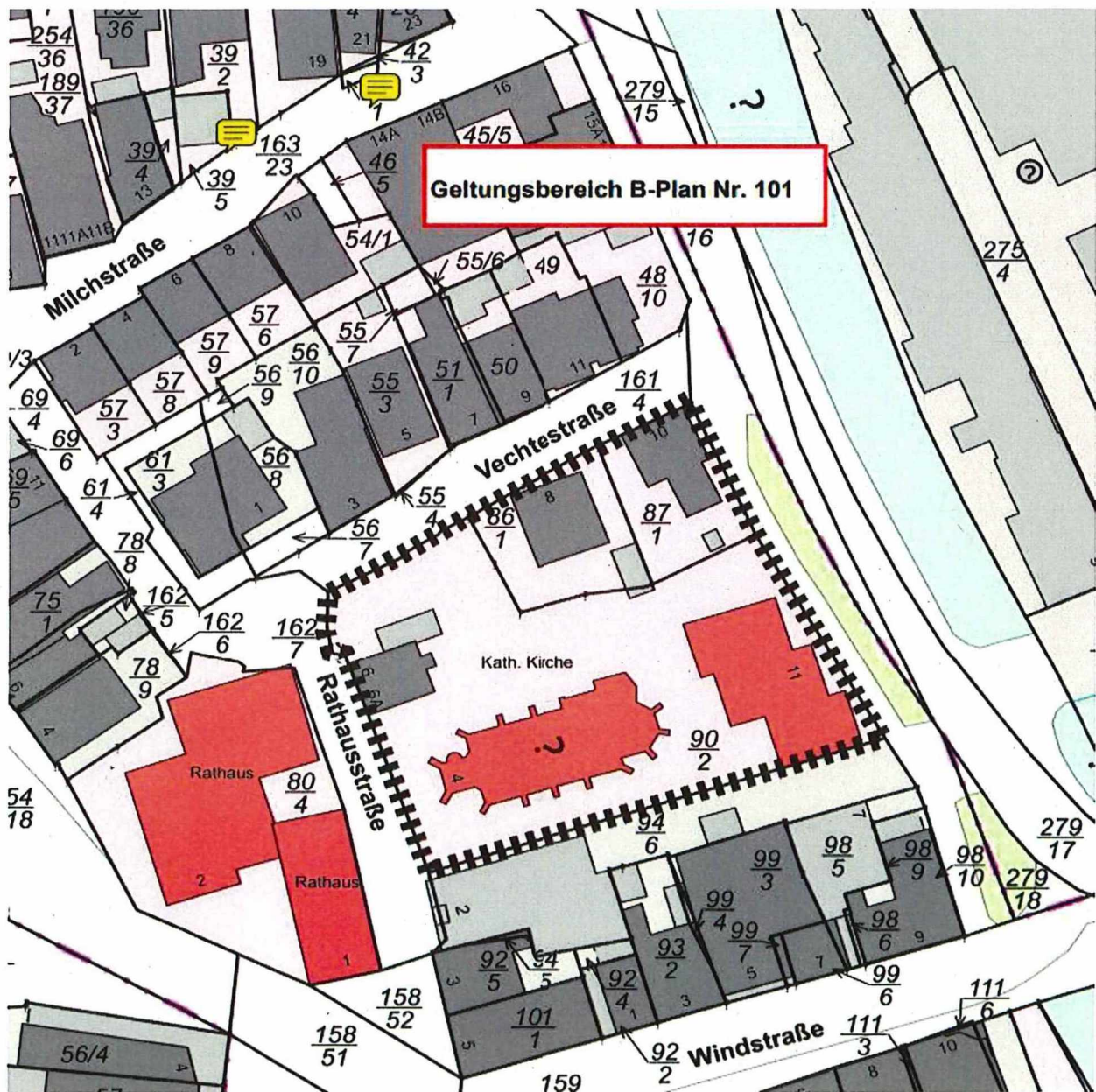
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 101 „Neubebauung an der katholischen Kirche“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 28.10.2025 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 101 „Neubebauung an der katholischen Kirche“ mit Entwurfsbegründung sowie den umweltplanerischen Fachbeitrag und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Neubebauung im Kirchengrundstück.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Umweltverträglichkeit		
Immissionsschutz	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Alllasten / Kampfmittel	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Mensch u Gesundheit	Auswirkungen auf den Menschen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Artenschutz, Natur, Landschaft		
Arten u Lebensgemeinschaften	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Natur, Landschaft und Begrünung	Vorschriften zur Anlegung	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Orts- u Landschaftsbild Landschaft	Auswirkungen der Planung	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Boden		
Boden und Fläche	Auswirkungen auf Fläche und Boden	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Wasser, Klima, Luft		
Hochwasserschutz	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Gewässer u Grundwasser	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Klima / Lufthygiene	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück

Der Bebauungsplan Nr 101 „Neubebauung an der katholischen Kirche“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschrift des § 13 a BauGB (beschleunigtes Verfahren) aufgestellt

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit dem umweltplanerischen Fachbeitrag können in der Zeit vom 10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettoorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttoorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttoorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel Nr 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s o) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schutterf deren Inhalt nicht kannte und nicht hatte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hätten aber geltend gemacht werden können.

Schutterf, den 30.10.2025

Der Stadtdirektor

Bekanntmachung

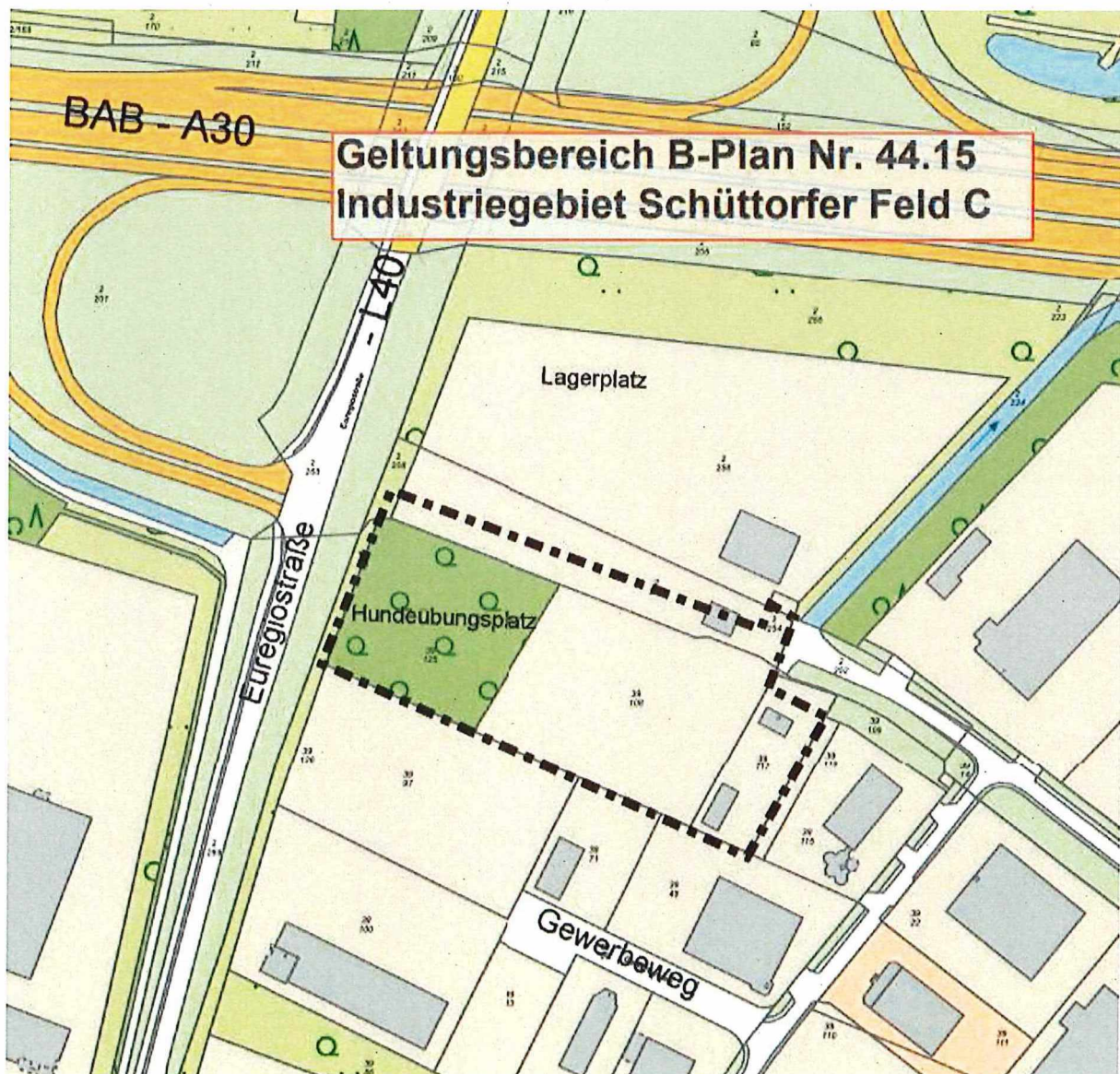
Bauleitplanung der Stadt Schüttorf

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44.15 „Industriegebiet Schüttorfer Feld C“

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schüttorf hat am 28.10.2025 gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44.15 „Industriegebiet Schüttorfer Feld C“ mit Entwurfsbegründung sowie den umweltplanerischen Fachbeitrag und deren öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ziel und Zweck der Aufstellung ist die Umwandlung einer Grünfläche in eine Industriegebietsfläche.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze:



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar

Art der Umweltinformation/Schutzgut		Quelle
Umweltverträglichkeit		
Immissionsschutz	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Altlasten / Kampfmittel	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Mensch u. Gesundheit	Auswirkungen auf den Menschen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Artenschutz, Natur, Landschaft		
Arten u. Lebensgemeinschaften	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Orts- u. Landschaftsbild Landschaft	Auswirkungen der Planung	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Boden		
Boden und Fläche	Auswirkungen auf Fläche und Boden	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Wasser, Klima, Luft		
Hochwasserschutz	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Gewässer u. Grundwasser	Informationen	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück
Klima / Lufthygiene	Hinweise	- Begründung zum Bebauungsplan, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück

Der Bebauungsplan Nr. 44.15 „Industriegebiet Schüttorfer Feld C“ wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung unter Anwendung der Vorschrift des § 13 a BauGB aufgestellt

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Entwurfsbegründung mit dem umweltplanerischen Fachbeitrag können in der Zeit vom 10.11.2025 bis einschließlich 09.12.2025 gemäß § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter www.schuettorf.de/einwohner/planen-und-bauen/bauleitplaene/ von jedermann eingesehen werden. Es ist ebenfalls eine Einsichtnahme in die Planunterlagen bei der Stadt Schüttorf, Zimmer U 4 des Verwaltungsgebäudes, Markt 2, 48465 Schüttorf, möglich. Für die Einsichtnahme ist vorab telefonisch ein Termin unter der Tel. Nr. 05923-965941 zu vereinbaren.

Hinweise

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift nach Terminvereinbarung (s.o.) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 4 a Abs 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schüttorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung sind. Gegen einen Bebauungsplan ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder versäumt geltend gemacht wurden, hatten aber geltend gemacht werden können.

Schüttorf, den 30.10.2025

Der Stadtdirektor